

Bundesbeschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr

vom 3. Oktober 2008¹

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. August 2007²,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 3 Einleitungssatz, 3^{bis} und 4

³ Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

^{3bis} Er verwendet die Hälfte des Reinertrages der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

- a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

⁴ Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

1 BBl 2008 8231

2 BBl 2007 6373

3 SR 101

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: André Bugnon
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: Christoffel Brändli
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 29. November 2009⁴ angenommen worden.

² Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁵ über die politischen Rechte am 29. November 2009 in Kraft getreten.

5. Mai 2010

Bundeskanzlei

⁴ BBl 2010 3437
⁵ SR 161.1